1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr.19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, Nr. 32) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, Nr. 32) und § 9 des Brandenburgischen Kurortegesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBI.I/94, Nr. 2, S.10) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 28.05.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Kurbeitragsschuldner nach § 2 Abs. 2 haben für sich und ihre Familie unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Punkt c zu entrichten.

§ 2

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die pauschale Jahreskurbeitragspflicht für Kurbeitragsschuldner nach § 3 Abs. 1 c entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübben (Spreewald) versendet.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 29. Mai 2015

Lars Kolan Bürgermeister

Siegel